

§ 18 AnmG

AnmG - Anmeldegesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Die Zuständigkeit der Finanzlandesdirektionen richtet sich nach den Staatsgebieten mit dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937, aus welchem der Geschädigte umgesiedelt oder vertrieben worden ist. Zuständig ist, falls die Umsiedlung oder Vertreibung erfolgte aus:

1. Jugoslawien und Albanien die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich, Linz, Neues Finanzgebäude, Osttrakt
2. Polen, Danzig, Sowjetunion, Estland, Lettland und Litauen, sowie Salzburg, Salzburg, Kapitelgasse 5 den Teilen des damaligen Deutschen Reiches östlich der Oder-Neiße-Linie
3. Rumänien und Bulgarien die Finanzlandesdirektion für Steiermark, Graz, Conrad von Hötzendorf-Straße 14
4. Ungarn die Finanzlandesdirektion für Kärnten, Klagenfurt, Viktringerring 26
5. Italien die Finanzlandesdirektion für Tirol, Innsbruck, Innrain 32
6. außereuropäischen Staaten ausschließlich der asiatischen Gebiete der Sowjetunion die Finanzlandesdirektion für Vorarlberg, Feldkirch, Friedrich Schiller-Straße 1
7. der Tschechoslowakei, sowie allen anderen in den Ziffern 1 bis 6 nicht genannten Ländern die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland. GA E. Wien, I., Wollzeile 1.

Bei einer nach einer Umsiedlung erfolgten Vertreibung richtet sich die Zuständigkeit der Finanzlandesdirektion nach dem Gebiet, aus dem die Umsiedlung erfolgt ist.

In Kraft seit 01.04.1962 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at